

Auslagenersatzordnung

1. Geltungsbereich und Inhalte der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Ersatz von Auslagen, welche im Rahmen der Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Abrechnungsberechtigt sind nach dieser Ordnung alle Funktionsträger*innen des Verbandes. Hierzu zählen die Mitglieder

- des Bundesvorstandes
- des Länderrates
- der Vorstände der Landesgruppen
- der Delegiertenversammlung
- der Schiedskommission
- aus Bundesarbeitsgemeinschaften und Projektgruppen
- aus sonstigen Arbeitsgruppen
- des Beirats für Qualität.

2. Abrechnungsinhalte und Abrechnungsformen

- 2.1. In der Abrechnung ist der Name, die Funktion, der Grund für die Entstehung der Auslagen und die Kontoverbindung anzugeben, auf die erstattet werden soll. Zur Vereinheitlichung sind nur die Abrechnungsbögen des BdB zu verwenden.
- 2.2. Abrechnungen sind zeitnah vorzunehmen. Auslagen, die älter als 1/2 Jahr sind, werden nur ausnahmsweise erstattet.
- 2.3. Belege sind zusammengefasst einzureichen. Soweit die Größe der Belege kleiner als DIN A5 ist, sind diese auf ein gesondertes Blatt aufzukleben.
- 2.4. Die Abrechnung der Auslagen hat unter Vorlage der Originalbelege zu erfolgen.
- 2.5. Die Abrechnung von Auslagen, welche im Rahmen der Wahrnehmung von Sitzungen der Landesvorstände oder durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Vorstandes der Landesgruppen entstanden sind, bedarf der Bestätigung der*des jeweiligen Finanzverantwortlichen. Alle Auslagenabrechnungen zu Veranstaltungen auf Bundesebene wie Länderratssitzungen, Delegiertenversammlungen, BAGs und anderer Arbeitsgruppen oder Ausschüsse erfordern die Bestätigung durch die Bundesgeschäftsstelle.
- 2.6. Ausgaben, die durch Vorstandsmitglieder abgerechnet werden, sind von einem zweiten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung gegenzuzeichnen.
- 2.7. Ausgaben der Geschäftsführung sind durch ein Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

3. Abrechnungsumfang

- 3.1. Fahrten der Berechtigten für den BdB im Rahmen dieser Auslagenordnung sind grundsätzlich mit der Deutschen Bahn sowie dem Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) durchzuführen. Ausnahmen können entstehen, wenn dadurch unzumutbare Belastungen (z.B. Mitnahme umfangreichen Aktenmaterials) oder erhebliche zeitliche Verzögerungen (schlechte Verkehrsanbindung, ungünstige Fahrtzeiten) entstehen.

Es werden auch Kosten für andere Verkehrsmittel erstattet, wenn sich dadurch die Gesamtkosten verringern lassen. Die Nutzung des eigenen PKWs sowie eines Taxis ist grundsätzlich schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf Erstattung einer Bahn Card sowie die Erstattung von Bahnfahrten 1. und 2. Klasse richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Funktion	DB 1. Klasse Mit BahnCard 50	DB 1. Klasse mit BC 25	DB 2. Klasse Mit BahnCard 25	DB 2. Klasse Ohne BahnCard
Bundesvorstand	X			
Delegierte Länderrat		X		
LG-Erweiterter Vorstand			X	
Ersatzdelegierte Länderrat				X
Delegierte Delegiertenversammlung				X
Ersatzdelegierte Delegiertenversammlung				X
BAG/AG/Schiedskommission				X
Compliance-Kommission				X
Kassenprüfer*innen				X
Beirat				X

Der Anspruch auf Erstattung einer BahnCard entfällt, wenn für das Vorjahr keine Fahrten im zumindest geringfügigen Umfang (mind. 3 überregionale Fahrten zu verbandsbezogenen Anlässen) nachgewiesen werden können. In diesem Fall besteht im darauffolgenden Jahr ein Anspruch auf Erstattung einer BahnCard, soweit der vorstehende Nachweis erbracht wird.

- 3.2. Die Fahrtkostenerstattung für sämtliche Fahrten mit dem eigenen PKW erfolgt nach dem für Sachverständige im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (§5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG) festgesetzten Sätzen in der zum Fahrtantritt jeweils gültigen Fassung. Die Erstattung ist gekappt auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten, die bei Nutzung der Bahn angefallen wären. Von der Kappung können solche Fahrten mit dem PKW ausgenommen werden, die aufgrund besonderer Umstände veranlasst waren; diese Umstände sind darzulegen. Notwendige Parkgebühren werden zusätzlich erstattet. Diese sind so gering wie möglich zu halten.
- 3.3. Der Umfang der Übernahme/Erstattung der Kosten für Übernachtungen in Hotels (Kosten des Hotels, Anzahl der Nächte etc.) auf Arbeitsgruppensitzungen, Tagungen etc. zu Lasten des Verbandes ist vorher mit dem Bundesvorstand bzw. der Geschäftsführung oder dem*der von der Geschäftsführung Beauftragten abzustimmen.

Treffen der BAGs oder andere Arbeitsgruppen oder Sitzungen sind i. d. R. als Tagesveranstaltungen zu organisieren. Der Umfang von ggf. erforderlich werdenden Übernachtungen ist vorher mit der Geschäftsführung oder dem Bundesvorstand bzw. dem*der von der Geschäftsführung Beauftragten abzustimmen.

- 3.4. Mehraufwendungen für die Verpflegung werden pauschal abgegolten. In Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz werden dazu folgende Pauschbeträge festgesetzt:

bei 24 Std. Abwesenheit	28,00 Euro
bei mehr als 8 Std. weniger als 24 Std.	14,00 Euro

Bei Veranstaltungen mit unentgeltlicher Verpflegung werden von dem zustehenden Pauschbetrag 20% für Frühstück und für das Mittag- und Abendessen je 40% des Pauschbetrages für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten bereits enthalten ist.

Hieraus ergeben sich folgende Tagessätze:

Tagessatz	24 Std.	weniger als 24, mehr als 8 Std.
Tagessatz max.	28,00 €	14,00 €
abz. Frühstück	22,40 €	9,20 €
abz. Mittagessen	16,80 €	2,80 €
abzgl. Abendessen	16,80 €	2,80 €
abzgl. Frühstück und Mittagessen	11,20 €	0,00 €
abzgl. Frühstück und Abendessen	11,20 €	0,00 €
abzgl. Mittag- und Abendessen	5,60 €	0,00 €
abzüglich Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €

Gemeinsam eingenommene Mahlzeiten werden durch die verantwortlichen Sitzungs- oder Gruppenleiter*innen unter Vorlage der Belege und Angabe der Teilnehmer*innen mit der Geschäftsführung bzw. dem*der von der Geschäftsführung Beauftragten abgerechnet.

- 3.5. Doppelerstattungen sind ausgeschlossen.
- 3.6. Sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon etc. werden nur unter Angabe von genauen Gründen im Rahmen einer Einzelfallabrechnung erstattet.
- 3.7. Bewirtungskosten für Gäste des Verbandes im Rahmen offizieller Veranstaltungen oder im Rahmen verbandspolitischer Aktivitäten sind in der tatsächlichen Höhe unter Beachtung einer sparsamen Haushaltsführung für alle Beteiligten zu erstatten. Dieses ist vorher mit der Geschäftsführung bzw. dem Bundesvorstand oder dem*der von der Geschäftsführung Beauftragten zu klären und bedarf einer Genehmigung.

4. Ausgaben der Landesgruppen

- 4.1. Bei Bewirtung für Gäste des Verbandes im Rahmen von Veranstaltungen, Tagungen, Arbeitsgruppen oder im Rahmen verbandspolitischer Aktivitäten der Landesgruppen entscheiden die Landesvorstände im Rahmen des jährlich

zur Verfügungen stehenden Budgets der Landesgruppe. Entsprechende Auslagen sind von dem*der Finanzverantwortlichen der Landesgruppe auf dem Auslagenersatzbogen gegenzuzeichnen.

- 4.2. Fortbildungsveranstaltungen der Landesgruppen sind nach Möglichkeit kostendeckend durchzuführen. Regionalgruppen oder andere Untergruppierungen der Landesgruppen können nach besonderem Beschluss des zuständigen Landesvorstandes Auslagen abrechnen. Diese Auslagen sind entsprechend von dem*der Finanzverantwortlichen der Landesgruppe gegenzuzeichnen.

- 4.3. PKW-Fahrten innerhalb des jeweiligen Bundeslandes können anerkannt werden, sofern der jeweilige Landesgruppenvorstand dies durch einen grundsätzlichen Beschluss festlegt. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen

- 4.4. Für die Erstattung der Auslagen gelten die Regelungen gem. Punkt 3 entsprechend.

5. Inkrafttreten

Die Auslagenersatzordnung tritt mit Beschlussfassung des Länderrates vom 19./20. März 2026 in Kraft.